

BGer 4C.282/2000 vom 23. November 2000

Bundesgericht, 2000-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.282_2000

FR: TF 4C.282/2000 du 23 novembre 2000

IT: TF 4C.282/2000 del 23 novembre 2000

Erwägungen

E. 1

a) Streitig ist ausschliesslich noch die Frage der Kündigungsfrist. Während der Beklagte mit einer Frist von einem Monat gekündigt hat, geht der Kläger davon aus, dass die Kündigung nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich gewesen sei. Er verlangt folglich noch den Lohn für zwei weitere Monate einschliesslich entsprechende Ferienentschädigung und einen Anteil am 13. Monatslohn.

b) Unbestrittenermassen ist auf das Arbeitsverhältnis der Gesamtarbeitsvertrag für das Gärtnergewerbe vom 1. Januar 1997 (im folgenden GAV) anwendbar. Die für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses entscheidende Bestimmung lautet:

A. Kündigung Artikel 28

Gärtner 1 Bei gelernten Gärtnern kann im ersten Dienstjahr das Arbeitsverhältnis gegenseitig nur auf Ende des auf die Kündigung folgenden Monats gekündigt werden. Hat das Arbeitsverhältnis mehr als ein Jahr gedauert, so kann es im zweiten bis und mit neunten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten und nachher mit einer solchen von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden (OR 335c).

Ungelernte 2 Bei ungelernten Arbeitnehmern ist das Gärtner Arbeitsverhältnis im ersten Dienstjahr gegenseitig jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auf das Ende einer Arbeitswoche kündbar. Nach ununterbrochenem einjährigem Arbeitsverhältnis beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende des auf die Kündigung folgenden Monats.

E. 3

In quantitativer Hinsicht sind die Berechnungen der Vorinstanz nicht bestritten. Die vom Kläger errechneten Differenzen beziehen sich ausschliesslich auf den durch die seiner Auffassung nach längere Kündigungsfrist bedingten Anspruch, der neben Lohn und

Krankentaggeld auch einen anteilmässigen Ferienanspruch und einen Anteil am 13. Monatslohn enthält. Nachdem sich die klägerische Auffassung über die Kündigungsfrist als unzutreffend erwiesen hat, braucht auf diese Berechnungen nicht weiter eingegangen zu werden.

E. 4

Der Kläger hat die unentgeltliche Prozessführung beantragt. Die Prozessarmut ist bei einem monatlichen Einkommen aus Sozialhilfe von Fr. 4'113. 40 und fünf minderjährigen Kindern ausgewiesen. Die gestellten Begehren scheinen nicht von vornherein aussichtslos. Ohne Rechtsbeistand hätte der Kläger seinen Prozess vor Bundesgericht auch nicht führen können. Die unentgeltliche Prozessführung ist daher zu gewähren. Frau Advokatin Sabine Aspion Stöcklin ist dem Kläger als Rechtsbeistand zu bestellen und aus der Bundesgerichtskasse zu entschädigen.

Da der Streitwert unter Fr. 20'000.-- liegt, ist keine Gerichtsgebühr zu erheben. Die Unentgeltlichkeit bezieht sich indessen nicht auch auf die Entschädigung an die Gegenpartei (Geiser, in Geiser/Münch (Hrsg.), Prozessieren vor Bundesgericht, Rz. 1.41.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.